

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

An das
Hessische Ministerium
für Soziales und Integration
Herrn Wolfgang Rosengarten
Abteilung V Gesundheit
V4 Prävention, Suchthilfe, Krebsregister

30. Juli 2021
Az.9.5.8.4 / KI-Ar

Evaluierung ablaufender Gesetze und Verordnungen

**hier: Hessisches Krebsregistergesetz und Verordnung zum Hessischen
Krebsregistergesetz**

Ihr Schreiben vom 15. Juni 2021

Geschäftszeichen: V4-18h4100-0003/2021/002

Sehr geehrter Herr Rosengarten,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der oben genannten Evaluierung eine
Stellungnahme abgeben zu können.

Wir sehen das Gesetz und die Verordnung weiterhin als notwendig an, möchten dazu aber
folgende Anmerkungen machen.

Die Einführung des Hessischen Krebsregistergesetzes führt zu einem erheblichen
Verwaltungsaufwand.

Die Kosten für die Tumordokumentation lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Neu geschaffene Stellen für Tumordokumentare: 1,35 Vollzeitstellen medizinische Dokumentare
2. Supervision der Tumordokumentare durch Fachärzte für Onkologie: 5 Stunden pro Woche
3. Bereits durchgeführte Fortbildungsveranstaltungen für Tumordokumentare
4. Kontinuierliche Fort- und Weiterbildung der Tumordokumentare (regelmäßige auswärtige Veranstaltungen)
5. Arbeitsaufwand der IT für Installation und Wartung des Tumordokumentationsprogramms
6. Lizenzen und Schulungen für das Tumordokumentationsprogramm.

Die oben angeführte Liste beinhaltet die klar abgrenzbaren Punkte. Dazu kommt noch eine Aufklärung jedes einzelnen Tumorkranken während seines stationären Aufenthalts über die anstehende Meldung an das Krebsregister mit unterschiedlichem Zeitaufwand für die betroffenen Stationsärzte.

Daher bitten wir darum, eine auskömmliche Finanzierung der Krankenhäuser als meldepflichtige Personen zu gewährleisten. Die meldenden Krankenhäuser benötigen eine entsprechende Vergütung, die dem zusätzlichen Personal- und Sachaufwand Rechnung trägt. Nur so lassen sich die Vorgaben des Gesetzes angemessen umsetzen.

In § 5 der Verordnung wird die Höhe der Aufwandsentschädigung von Meldungen zu Minderjährigen festgelegt. Wir regen an, die Begrenzung in Ziffer 3 für höchstens 15 Folgemeldungen aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Rechtsanwältin Prof. Dr. Magdalene Kläver

- Justiziarin des Kommissariats -